

Nummer: 7/2018

ÄNDERUNGEN BEI EINKOMMENSTEUER UND LOHNNEBENKOSTEN

Das im Sommer angenommene Steuerpaket verursacht erhebliche Änderungen ab 2019 im Bereich Einkommensteuer, besonders bei Lohnnebenleistungen. Die Lohnnebenleistungen sind weiterhin auch mit der Änderung des Gesetzes über Gesundheitszuschuss betroffen. In 2019 verschmilzt der Gesundheitszuschuss mit dem Sozialzuschuss, als Folge muss statt Gesundheitszuschuss Sozialzuschuss bezahlt werden.

Die Änderungen sind ab 2019 gültig.

Änderung des „Cafeteria“-Systems

1. Lohnnebenleistungen

- Als Lohnnebenleistung kann ab 2019 nur die sog. „SZÉP“-Karte (für Restaurant und Erholungszwecke) gegeben werden. Die Grenzwerte der einzelnen Unterkonten bleiben unverändert:
 - Unterkonto Unterkunft: 225 T HUF pro Jahr
 - Unterkonto Bewirtung: 150 T HUF pro Jahr
 - Unterkonto Freizeit: 75 T HUF pro Jahr
- Die für Lohnnebenleistungen erhobenen Abgaben ändern sich auch. Der Multiplikator von 1,18 entfällt, statt Gesundheitszuschuss muss Sozialzuschuss bezahlt werden.

Entwicklung der Abgaben:

Nettobetrag der Leistung *(15% ESt+19,5% Sozialzuschuss) =34,5%

2. Einzel bestimmte Bezüge

- Ab 2019 können weniger Leistungen als einzeln bestimmte Bezüge gewährt werden. Die folgenden Leistungen können weiterhin gewährt werden:
 - Zehrung oder andere Leistung im Zusammenhang mit Geschäftsreise,
 - Privatnutzung vom Firmenhandy,
 - Einzahlungen bei der freiwilligen Versicherungskasse für gezielte Dienstleistungen (zu den gezielten Dienstleistungen gehören unter anderem die Tilgung von Immobiliarkredit mit Wohnungserwerbszweck, gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen, Programme zur Bewahrung der Gesundheit, Vorbeugung von Krankheiten, Nebenkosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Geburt, Erziehung, Schulung eines Kindes, Minderung der Schwierigkeiten wegen Arbeitslosigkeit),
 - für Auszubildenden oder Studenten kostenlos oder ermäßigt übergebene Produkte, erbrachte Dienstleistungen,
 - Repräsentation und Geschäftsgeschenke,

Nummer: 7/2018

- geringwertiges Geschenk einmal im Jahr,
- unentgeltliche oder ermäßigte Produkte, Dienstleistungen, die gleichzeitig von mehreren Privatpersonen in Anspruch genommen werden können, wobei der Auszahler das durch die einzelne Privatperson erworbene Einkommen nicht bestimmen kann,
- durch den Auszahler aufgrund gesetzlicher Regelung an die Privatperson unentgeltlich, oder ermäßigt übergebene Produkte, Dienstleistungen,
- Leistungen mit geschäftspolitischem Ziel,
- über den Grenzwert liegender Teil der Lohnnebenleistungen.
- Die Möglichkeit entfällt, dass der Arbeitgeber irgendeine Leistung an eine in der internen Regelung bestimmte Gruppe von Mitarbeitern unter denselben Bedingungen und gleichartig mit ermäßigter Besteuerung erbringt.
- Die Steuerbemessungsgrundlage der einzeln bestimmten Bezüge wird nicht geändert, muss weiterhin mit dem Multiplikator von 1,18 berechnet werden.

Entwicklung der Abgaben:

(Nettobetrag der Leistung*1,18) *(15% Einkommensteuer+19,5% Sozialzuschuss) =40,71%

3. Steuerfreie Leistungen

- Mehrere steuerfreie Leistungen werden aufgehoben:
 - Wohnungsförderung vom Arbeitgeber,
 - Wohnförderung mit Mobilitätswitzweck,
 - Tilgung vom Studentenkredit,
 - Eintrittskarte für Sportveranstaltung,
 - Gutschein für Kulturveranstaltung,
 - durch andere Person bezahlter Risikoversicherungsbeitrag.

Diese, derzeit steuerfreie Leistungen müssen ab 2019 gemäß den Regelungen für das aus dem bestimmten Rechtsverhältnis resultierende Einkommen versteuert werden.

Einkommensteuerentwurf

- Die Steuerbehörde erstellt den Entwurf der elektronischen Einkommensteuererklärung nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Einzelunternehmer.
- Der Entwurf wird anhand der bis zum letzten Tag vom Monat Februar des Folgejahres angekommenen Datenleistung des Auszahlers zusammengestellt, die Unternehmer müssen den Entwurf mit den Angaben über ihr Einzelunternehmen ergänzen.
- Die Erklärungspflicht verschiebt sich auf den 20. Mai des Folgejahres.

Nummer: 7/2018

Änderungen im Zusammenhang mit Immobilienvermietung

- Die auf den Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung übertragenen Nebenkosten sind keine Bestandteile der Erlöse des Vermieters.
- Der Auszahler muss kein Steuervorschuss für die Erlöse aus der Vermietung der Immobilie berechnen, wenn der Vermieter erklärt, dass er bei der Feststellung seiner Einkünfte aus der Vermietung die Mietgebühr von einer von ihm in einer anderen Ortschaft länger als 90 Tage gemieteten Wohnung verrechnen möchte.

Für den Erwerb der Immobilie verwendeter Betrag

- Wenn die Privatperson in Form von Immobilie steuerpflichtiges Einkommen erwerbt und sie diese Immobilie später verkauft, dann kann als Wert des Erwerbs das Einkommen berücksichtigt werden, für welches die Steuerzahlung im Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie erfolgte.

Sozialversicherungsbeiträge

- ab 2019 wird der selber für Rente berechnete Mitarbeiter von der Rentenversicherungsbeitrag von 10 % und von der Gesundheitsversicherungsbeitrag in Naturalien von 4 % befreit, weiterhin entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Sozialzuschusses von 19,5 % und des Fachausbildungszuschusses seitens Arbeitgeber.

Änderungen des Sozialzuschusses und des Gesundheitszuschusses

- In 2019 erlischt das Gesetz über den Gesundheitszuschuss, stattdessen werden die Steuersubjekte zur Zahlung von Sozialzuschuss verpflichtet.
- Als Folge der Verschmelzung entfällt der Gesundheitszuschuss von 14 %, stattdessen muss Sozialzuschuss von 19,5 % bezahlt werden, unter anderem auch für die Lohnnebenleistungen und Dividenden.
- Die Obergrenze der Sozialzuschusszahlung ändert sich in den Fällen, wo früher der Grenzwert von 450 T HUF beim Gesundheitszuschuss berücksichtigt werden musste, auf die Vierundzwanzigfache des Mindestlohnes.
- Der Kreis der Ermäßigungen im Zusammenhang mit Sozialzuschuss wird beschränkt, ab 2019 können nur die Folgenden in Anspruch genommen werden:
 - Steuerbegünstigung wegen Mitarbeiter, die in einem Bereich beschäftigt werden, wo keine Fachausbildung benötigt ist, oder die in der Landwirtschaft beschäftigt werden
 - Steuerbegünstigung wegen der Beschäftigung von in den Arbeitsmarkt einsteigenden Personen

Nummer: 7/2018

- Steuerbegünstigung wegen der Beschäftigung von Frauen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen und drei oder mehrere Kinder erziehen
- Steuerbegünstigung wegen der Beschäftigung von Personen mit geänderten Arbeitsfähigkeiten
- Steuerbegünstigung wegen der Beschäftigung von Beamten
- Steuerbegünstigung wegen der Beschäftigung von Forschern
- Steuerbegünstigung wegen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit

Gesundheitsleistungsbeitrag

- Die Summe des Gesundheitsleistungsbeitrags erhöht sich von 7.320,- HUF auf 7.500,- HUF pro Monat.
- Der selber bezahlbare Pensionsbeitrag mit dem Ziel des Ausgleichs von Dienstzeit und des Erwerbs von Rentenbemessungsgrundlage erhöhendem Einkommen vermindert sich von 34 % auf 24 %.

Mit freundlichen Grüßen

dr. Molnár Barna Szabados Éva
Dipl.Wirtschaftsprüfer Dipl.Steuerberaterin